

446 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIV. GP

1977 03 01

Regierungsvorlage

Bundesgesetz vom XXXXXXXXXX zur Durchführung des Übereinkommens vom 8. September 1967 über die Anerkennung von Entscheidungen in Ehesachen

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. (1) Ist im Sinn des Art. 10 des Übereinkommens vom 8. September 1967, BGBl. Nr. , über die Anerkennung von Entscheidungen in Ehesachen bei einer ausländischen Behörde eines der Vertragsstaaten die Auflösung, die Trennung ohne Auflösung des Ehebandes, die Feststellung des Bestehens, des Nichtbestehens oder der Gültigkeit oder die Nichtigerklärung einer Ehe begehrt worden, so hat das Gericht auf Antrag oder von Amts wegen das Verfahren über jedes später bei ihm gestellte Begehren zu unterbrechen, das denselben Gegenstand betrifft und zwischen denselben Parteien in derselben Parteistellung erhoben worden ist.

(2) Im Unterbrechungsbeschuß hat das Gericht eine Unterbrechungsfrist von mindestens einem

Jahr und höchstens zwei Jahren festzusetzen. Bei der Festsetzung der Frist ist auf die voraussichtliche Dauer des Verfahrens vor der ausländischen Behörde Bedacht zu nehmen. Nach Ablauf der Frist hat das Gericht das Verfahren auf Antrag aufzunehmen und über das gestellte Begehren selbst zu entscheiden, sofern bis dahin die ausländische Behörde nicht rechtskräftig entschieden hat.

(3) Sobald während des im Inland anhängigen Verfahrens die ausländische Behörde in der Sache rechtskräftig entschieden hat, ist das gesamte bisherige Verfahren, allenfalls nach Aufnahme des im Sinn des Abs. 1 unterbrochenen Verfahrens, aufzuheben und die Klage zurückzuweisen.

§ 2. Dieses Bundesgesetz tritt mit dem Tag in Kraft, mit dem das Übereinkommen vom 8. September 1967, BGBl. Nr. , über die Anerkennung von Entscheidungen in Ehesachen für die Republik Österreich in Kraft tritt.

§ 3. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Justiz betraut.

Erläuterungen

I. Allgemeines

Das Übereinkommen über die Anerkennung von Entscheidungen in Ehesachen, das der erleichterten Anerkennung von Entscheidungen in Ehesachen eines Vertragsstaates in den anderen Vertragsstaaten dient, ist von der Internationalen Kommission für das Zivilstandswesen geschaffen und am 8. September 1967 von Österreich, Belgien, der Bundesrepublik Deutschland, Griechenland, Frankreich und der Türkei unterzeichnet worden.

Es tritt am 30. Tag nach der Hinterlegung der zweiten Notifikationsurkunde über das innerstaatliche Verfahren, das zur verfassungsgemäßen Wirksamkeit erforderlich ist, für die beiden Staaten in Kraft, die diese Förmlichkeit erfüllt haben. Die Türkei hat ihre Notifikationsurkunde am 16. Feber 1976 in Bern hinterlegt. Das Übereinkommen würde daher im Fall der Ratifikation durch Österreich am 30. Tag nach der Hinterlegung der österreichischen Notifikationsurkunde zwischen Österreich und der Türkei in Kraft treten.

Das Übereinkommen wird generell in die österreichische Rechtsordnung transformiert werden. Seine Bestimmungen sind mit Ausnahme des Art. 10 unmittelbar anwendbar. Das Durchführungsgesetz zu diesem Artikel, das Gegenstand des vorliegenden Gesetzesentwurfs ist, wird zugleich mit dem Übereinkommen in Kraft treten.

II. Besonderes

Der Art. 10 des Übereinkommens behandelt die Streitanhängigkeit. Er sieht vor, daß sich die Behörde, die mit einem Begehren im Sinn des § 1 Abs. 1 des vorliegenden Gesetzesentwurfs befaßt wird, zumindest vorläufig einer Entscheidung in der Hauptsache mit der Möglichkeit einer Fristsetzung enthält, wenn ein gleiches Begehren schon vorher bei der Behörde eines anderen Vertragsstaates anhängig geworden ist. Voraussetzung ist, daß beide Begehren denselben Gegenstand betreffen und zwischen denselben Parteien in derselben Parteistellung erhoben werden. Vom Standpunkt des österreichischen Zivilprozesses aus ist es unklar, was unter dem

„Enthalten“ zu verstehen ist und unter welchen Voraussetzungen und für welche Dauer das Gericht eine Frist setzen kann. Diese Übereinkommensbestimmung bedarf daher eines Durchführungsgesetzes.

Zum § 1

Die österreichische Rechtsordnung enthält keine ausdrückliche Regelung der Streitanhängigkeit im internationalen Zivilverfahrensrecht. Nach herrschender Lehre und Rechtsprechung ist aber die Streitanhängigkeit gegeben, wenn zwischen den Parteien im Ausland ein Rechtsstreit um denselben Anspruch anhängig ist und die Anerkennung der im Ausland ergehenden Entscheidung wahrscheinlich ist. Die Wahrscheinlichkeit der Anerkennung einer Entscheidung in einer Ehesache ist nach den Bestimmungen des Übereinkommens über die Anerkennung von Entscheidungen in Ehesachen bzw. — hinsichtlich der Nichtvertragsstaaten — unter sinngemäßer Anwendung des § 328 der deutschen Zivilprozessordnung zu beurteilen.

Die Berücksichtigung der Streitanhängigkeit entspricht aber auch der österreichischen Vertragspraxis seit langer Zeit. So bestimmen etwa der Art. 14 Abs. 1 des Abkommens vom 15. Juli 1966, BGBl. Nr. 288/1967, zwischen der Republik Österreich und der Französischen Republik über die Anerkennung und die Vollstreckung von gerichtlichen Entscheidungen und öffentlichen Urkunden auf dem Gebiet des Zivil- und Handelsrechtes sowie der Art. 14 Abs. 1 des Abkommens vom 29. Juli 1971, BGBl. Nr. 610/1975 (Druckfehlerberichtigung BGBl. Nr. 89/1976), zwischen der Republik Österreich und dem Großherzogtum Luxemburg über die Anerkennung und die Vollstreckung von gerichtlichen Entscheidungen und öffentlichen Urkunden auf dem Gebiet des Zivil- und Handelsrechtes, daß die Gerichte der Vertragsstaaten, je nach den Vorschriften ihres innerstaatlichen Rechtes, einen Antrag entweder zurückzuweisen oder die Entscheidung aufzuschieben haben, wenn ein gleicher, auf denselben Rechtsanspruch gestützter Antrag zwischen denselben Parteien schon vor einem Gericht des anderen Staates anhängig ist und darüber eine

nach diesen Abkommen anzuerkennende Entscheidung gefällt werden kann. Ähnliche Bestimmungen finden sich in den Verträgen über die Anerkennung und die Vollstreckung von gerichtlichen Entscheidungen in Zivil- und Handels-sachen zwischen Österreich und der Bundesrepublik Deutschland (Art. 17, BGBl. Nr. 105/1960), den Niederlanden (Art. 9, BGBl. Nr. 37/1966) und der Schweiz (Art. 8, BGBl. Nr. 125/1962).

Da im vorliegenden Übereinkommen die in den allgemeinen Anerkennungs- und Vollstreckungsverträgen mit Frankreich und Luxemburg vorgesehene Einschränkung „je nach den Vorschriften ihres innerstaatlichen Rechtes“ nicht enthalten ist, sind die Gerichte der Vertragsstaaten verpflichtet, sich der sachlichen Entscheidung über das gestellte Begehren im Fall der Streitanhängigkeit zu enthalten.

Nach österreichischem Recht bewirkt aber die Streitanhängigkeit nach § 233 Abs. 1 ZPO, daß die bei einem inländischen Gericht eingebrachte Klage zurückgewiesen werden muß.

Nur für den verhältnismäßig engen Anwendungsbereich des Art. 10 des Übereinkommens ist nun, um der staatsvertraglichen Verpflichtung entsprechen zu können, an Stelle der Zurückweisung der Klage nach § 233 Abs. 1 ZPO vorzusehen, daß das Gericht auf Antrag oder von Amts wegen das Verfahren zu unterbrechen hat.

Die Frage der Streitanhängigkeit im Sinn des Übereinkommens kann sich nur dann ergeben, wenn in einem Vertragsstaat ein Verfahren anhängig ist, das denselben Gegenstand zwischen denselben Parteien in derselben Parteistellung betrifft; ein Verfahren, an dem die Parteien etwa in umgekehrten Parteienrollen beteiligt sind, hat außer Betracht zu bleiben; hier bleibt die oben dargestellte, durch Lehre und Rechtsprechung gestaltete Rechtslage unverändert. Von einer „Anhängigkeit“ eines Begehrens auf Auflösung, auf Trennung ohne Auflösung des Ehebandes usw. vor einer ausländischen Behörde kann dann gesprochen werden, wenn das Begehren bei der ausländischen Behörde zumindest eingelangt ist. Um eine Streitanhängigkeit im Sinn des § 232 Abs. 1 ZPO braucht es sich dabei nicht zu handeln.

Bei der im Art. 10 des Übereinkommens genannten „Trennung“ einer Ehe kann es sich immer nur um eine Trennung ohne Auflösung des Ehebandes handeln; dies wird im Durchführungsgesetz ausdrücklich gesagt. Dagegen

sind aus der Sicht des österreichischen Rechtes unter der „Auflösung“ einer Ehe sowohl die Scheidung einer Ehe als auch deren Aufhebung zu verstehen.

Das Gericht hat in dem Unterbrechungsbeschuß eine Frist von mindestens einem Jahr und höchstens zwei Jahren zu setzen. Die Untergrenze dieser Frist ist im Art. 10 des Übereinkommens selbst vorgesehen. Die Höchstgrenze von zwei Jahren ist gesetzt worden, weil eine genügende gesetzliche Grundlage für die Ermessensentscheidung des Richters geschaffen werden muß.

Ist die Frist verstrichen, so hat das Gericht das Verfahren auf Antrag aufzunehmen und über das von den Parteien gestellte Begehren in der Sache zu entscheiden, sofern bis dahin die ausländische Behörde keine rechtskräftige Sachentscheidung getroffen hat. Das unterbrochene Verfahren ist nur auf Antrag der Parteien fortzusetzen; trotz dem Grundsatz der Amtswegigkeit des Eheverfahrens sollen die Parteien nicht zur Weiterführung des im Inland anhängigen Verfahrens gezwungen werden können; das Übereinkommen zwingt im übrigen auch nicht zu einer amtswegigen Aufnahme des unterbrochenen Verfahrens.

Hat aber die ausländische Behörde eine rechtskräftige Sachentscheidung getroffen, so hat das österreichische Gericht, solange es über das gestellte Begehren noch nicht entschieden hat, das Verfahren aufzuheben und die Klage zurückzuweisen.

Hinsichtlich der Kosten kommt dann der § 51 ZPO zum Tragen.

Zum § 2

Diese Bestimmung trifft Vorsorge, daß das Durchführungsgesetz nicht vor dem Wirksamwerden des Übereinkommens selbst in Kraft tritt.

Zum § 3

Die Zuständigkeit des Bundes gründet sich auf den Art. 10 Abs. 1 Z. 6 B-VG. Die Vollziehung durch den Bundesminister für Justiz stützt sich auf das Bundesministerien-gesetz 1973.

Die Durchführung des im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes ist für den Bund mit keiner finanziellen Mehrbelastung verbunden. Die Unterbrechung von Verfahren läßt im Gegenteil eine Kostenersparung erhoffen.